

Den Segen nicht verwehren – Zur Bedeutung der gemeindlichen Trauung [in Freien ev. Gemeinden]

1.

Wen kann bzw. soll die Gemeinde trauen? Wen nicht?

Vor dieser Frage stehen immer häufiger Pastoren und Gemeindeleitungen, wenn Brautpaare um einen gemeindlichen Traugottesdienst bitten. Durch die Vielfalt der Lebensgeschichten sind damit oft ethische und seelsorgliche Fragen verbunden (etwa bei Wiederheirat, bei vorehelichem Zusammenleben, bei Nichtgemeindemitgliedern, bei Glaubensmischehen).

Neben diesen konkreten Fragen taucht aber auch die grundsätzliche Frage auf, welche Bedeutung der gemeindlichen Trauung zukommt, was wir damit eigentlich tun und was nicht.

In der konkreten Situation, das heißt unter Zeitdruck und mit Auswirkungen auf persönliche Lebensgeschichten, grundsätzliche Fragen zu beantworten, ist oft sehr schwierig und immer wieder mit Verletzungen verbunden.

Deshalb ist es gut, wenn sich Pastor und Gemeindeleitung sowie Pastoren untereinander über diese Fragen in Ruhe verständigen. Das haben wir in unserer Gemeinde mit den folgenden Überlegungen zur Bedeutung der gemeindlichen Trauung begonnen. Sie wollen zur weiteren Verständigung anregen.

2.

Für einen Traugottesdienst gibt es keinen unmittelbaren biblischen Auftrag an die neutestamentliche Gemeinde. Dennoch sehen wir einen biblischen Auftrag, der im Priestertum aller Glaubenden und in der Berufung zum Segnen begründet liegt.

Ein wesentlicher **Dienst des Priesters** war im Alten Testament neben Verkündigung, Opferdienst mit Fürbitte, Zuspruch und Sühne (5. Mose 33,8-11) auch das Segnen. Durch seine Priester segnete Gott selber (4. Mose 4,22-27). In allen priesterlichen Diensten führt Gott Menschen in seine heilige Gegenwart.

Im Neuen Testament wird das Priestertum nicht abgeschafft. Es wird vielmehr auf Jesus Christus konzentriert und auf seine Gemeinde ausgeweitet.

Jesus Christus ist der eine Hohepriester, der „ein für allemal“ das Sühneopfer vollzogen (Hebräer 9,26) und den Zugang zu dem heiligen Gott eröffnet hat für jeden, der sich durch dieses Sühneopfer mit Gott versöhnen läßt (Matthäus 27,51; 2. Korinther 5,19.20).

Die Gemeinde der Glaubenden wird als der Leib Christi zu einer „königlichen Priesterschaft“ (1. Petrus 2,9). Der Opferdienst ist damit überwunden. Aber die priesterlichen Dienste der Fürbitte, der Verkündigung und des Segnens sind zu Aufgaben der ganzen Gemeinde geworden. Um das Priestertum aller Glaubenden lebendig zu halten, dürfen diese Dienste, vor allem auch das Segnen, nicht allein an das „Pastorenamt“ gebunden werden.

Denn zum Segnen sind alle Glaubenden berufen. Im Namen der Gemeinde kann dann jeder Glaubende segnen, der von der Gemeinde damit beauftragt wird. Das muß nicht zwangsläufig der Pastor sein.

3.

Dabei ist der **Segen** etwas anderes als die Fürbitte oder der Wunsch. Segnen heißt wörtlich von Gott her „Gutes sagen“ (hebr. barak, griech. eulogein, lat. benedicere). Wo im Auftrag Gottes Menschen gesegnet werden, wendet sich Gott selber zu und verspricht, mit seinem Schutz, seiner Güte und seinem Frieden nahe zu sein. (4. Mose 4,22ff)

Im Segnen gibt der Segnende also etwas weiter, das er aus sich heraus nicht hat. Weil vielen Christen dies bewußt ist, scheuen sie sich vor der segnenden Zusage („Der Herr segnet dich“) und wählen statt dessen lieber die Form des Wunsches oder der Bitte („Ich wünsche dir bzw. erbitte für dich Gottes Segen“). Zugleich fürchten viele ein magisches Mißverständnis des Segens: dass er als selbstwirksam verstanden wird, vor allem, wenn er mit der biblischen Geste der Handauflegung verbunden ist. Die Handauflegung ist aber keine magische Kraftübertragung, sondern macht die Zuwendung Gottes

spürbar. Wo der Segnende sich selbst durch Gebet in die Gegenwart Gottes stellt, darf und soll er Gottes Segen weitergeben, indem er den Segen zusagt.

In der Bibel finden wir das Segnen vor allem zu Beginn einer neuen Lebensbewegung [CH: einer neuen Wegstrecke], an den Übergängen des Lebensweges, an Wendepunkten, beim Abschied, am Eingang und Ausgang (Psalm 121,7f; vgl. auch die Segensworte am Anfang und am Ende der neutestamentlichen Briefe).

Im Segen will der lebensschaffende Gott eine neue *Lebensbewegung* [CH: *Lebensabschnitt*] schützen und wachsen lassen. Der Segen Gottes eröffnet dieser *Lebensbewegung* [CH: *Lebensphase*] eine Zukunft.

Gottes Segen ist nicht identisch mit seinem Heil in Jesus Christus. Der Segen Gottes hat zunächst mit der Erhaltung und dem Wachstum des von Gott geschaffenen Lebens zu tun. Aber die Segensgeschichte Gottes (1. Mose 12,1-4) hat ihren Zielpunkt in der rettenden Liebe Gottes in Jesus Christus. Auf diese Liebe hin erhält der segnende Gott das Leben.

Die neutestamentliche Gemeinde ist in besonderer Weise gerufen, ein Segen in dieser Welt zu sein. Die Liebe als Ausdruck des Glaubens zeigt sich gerade auch darin, dass wir segnen und nicht fluchen, selbst bei denen, die uns verfluchen oder verfolgen (Lukas 6,28; Römer 12,14). Unser Segnen ist also nicht abhängig von der Haltung des zu segnenden Menschen, sondern von der Haltung Gottes zu ihm. Einander und andere zu segnen entspricht unserer Berufung (1. Petrus 3,9).

Müssen wir deshalb alles und jedes „absegnen“? Unser Segnen hat da seine Grenze, wo eine Lebensform oder eine Lebensbewegung dem Willen des Schöpfers widerspricht, oder wo ein Segen die Zuwendung Gottes zu seiner Schöpfung verdunkeln würde. An diesen Stellen haben wir keine Berufung zum Segen und müssen ihn verweigern.

Zugleich wirkt der Segen Gottes nicht automatisch, sondern will mit Dankbarkeit und Vertrauen empfangen werden (1. Timotheus 4,4). Der Segen Gottes kann auch im Ungehorsam verweigert werden. Aber diese Verweigerung fällt nicht in die Verantwortung des Segnenden, vielmehr kehrt der Segen zurück, wo er abgewiesen wird (Lukas 10,5.6).

4.

Wir erleben häufig, dass Menschen an den **Übergängen des Lebens** um einen besonderen Segen bitten. Gerade an den prägenden Übergängen wie Geburt, Reife, Ehebeginn und Tod ist diese Bitte sehr stark. Die großen Kirchen spüren das in besonderer Weise. Die sogenannten „**Kasualien**“ wie Säuglingstaufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung sind auch solchen Menschen wichtig, die sonst in großer innerer Distanz zu Glaube und Kirche leben. Auch in unseren Gemeinden sind Kindersegnung, Entlassung aus dem Biblischen Unterricht, Trauung und Bestattung häufig zu wichtigen Segenshandlungen geworden. Sie werden nicht nur von Gemeindemitgliedern, sondern auch von Menschen am Rande oder außerhalb unserer Gemeinden begehrt.

In diesem Zusammenhang wird schnell von den „religiösen Bedürfnissen“ der anfragenden Menschen gesprochen, und damit die Frage gestellt, ob wir als Gemeinde dazu da sein müssen, solche Bedürfnisse zu befriedigen.

Das Wort Bedürfnis hat dabei oft einen negativen Klang und läßt an niedere Beweggründe denken. Es geht hier sicherlich auch um bestimmte Bedürfnisse. Aber an den Übergängen des Lebens geht es vor allem um das Leben selber und die grundlegende Frage, ob das Leben gelingen wird.

Gerade an diesen Übergängen wird bei vielen Menschen die tiefe Sehnsucht nach einem gelingenden Leben deutlich, und zugleich die Ahnung, dass dieses Gelingen nicht allein in ihrer Macht steht. Menschen spüren plötzlich, dass sie vieles in der Hand haben, aber nicht, dass es am Ende gut ausgeht.

Diese Sehnsucht und diese Ungewißheit läßt Menschen nach göttlichem Beistand und seinem vergewissernden Segen fragen.

Für die großen Kirchen entsteht ein besonderes Problem dadurch, dass sie die segnende Begleitung an den Übergängen des Lebens, zum Teil bewußt, zum Teil unbewußt, mit der geistlichen Frage nach dem Heil und der Kirchenmitgliedschaft verknüpfen. Die Begleitung am Anfang des Lebens wird durch die Säuglingstaupe zur kirchenrechtlichen Aufnahme in die Gemeinde, die Konfirmation zur Bestätigung, die Eheschließung in der katholischen Kirche zum Sakrament. Damit verwischen sie Schöpfung und Erlösung, Gottes Segen und sein Retten in unzulässiger Weise.

Wir als freikirchliche Gemeinde der Glaubenden haben die Möglichkeit, beides voneinander zu unterscheiden und darauf zu achten, worum es jeweils geht. Deshalb können wir die fragende Sehnsucht von Menschen ernstnehmen, ohne über ihre (geistliche) Qualität oder ihre Gemeindemitgliedschaft entscheiden zu müssen, da diese Segenshandlungen keine gemeinderechtliche oder sakramentale Bedeutung haben.

5.

Das gilt für uns auch beim Beginn des gemeinsamen Weges von Mann und Frau in der **Ehe**.

Martin Luther hat schon 1529 in seinem kleinen und immer noch lesenswerten "Traübüchlein für die einfältigen Pfarrherrn" auf diese fragende Sehnsucht aufmerksam gemacht:

"Denn wer von dem Pfarrherrn oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigt damit wohl an (ob er es gleich mit dem Munde nicht sagt), in welche Gefahr und Not er sich begibt und wie sehr er des göttlichen Segens und der allgemeinen Fürbitte bedarf zu diesem Stande, den er anfängt, wie es sich denn auch wohl täglich findet, was für Unglück der Teufel anrichtet in dem Ehestand mit Ehebruch, Untreue, Uneinigkeit und allerlei Jammer." (zitiert nach Luther Deutsch. die Werke Luthers in Auswahl hrsg. von Kurt Aland. Bd. 6: Kirche und Gemeinde, Göttingen (1983) ND 1991, S. 166)

Für Luther ist dieses Begehren und diese Ahnung ausschlaggebend für den Traugottesdienst: "Aber wenn man von uns begehrt, sie vor der Kirche oder in der Kirche einzusegnen, für sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu tun." (S. 165)

Dieser Blickrichtung wollen wir als Gemeinde folgen. An dem Übergang zur Ehe können und sollen wir Menschen von Gott her Gutes sagen und tun. Wir sind überzeugt, diesen Dienst denen, die darum bitten, in der Liebe schuldig zu sein.

Dabei ist für uns die reformatorische Überzeugung wichtig, dass die **Ehe „ein weltlich Ding“** ist.

Das bedeutet nicht, dass sie mit Gott nichts zu tun hätte. Sondern es bedeutet vielmehr, dass die Ehe zur Schöpfung Gottes gehört, also gewissermaßen ein jeweils eigenes Geschöpf ist (die Eheleute werden „ein Fleisch“ 1. Mose 2,24).

Gott hat die Ehe als lebenslangen Schutzraum für die Liebe eines Mannes und einer Frau geschaffen. Sie gehört zu den von Gott gegebenen Strukturen, in denen menschliches Leben erhalten wird und sich entfalten kann.

Zu dieser Struktur gehört auch die öffentlich-rechtliche Gestalt der Ehe. Erst in dieser Gestalt ist das Zusammenleben von Mann und Frau wirklich nach innen und außen verbindlich.

Diese Gestalt der Ehe verwirklicht sich in den jeweiligen Kulturen durchaus unterschiedlich.

In Deutschland werden Ehen seit 1875 (mit Einführung der Zivilehe) rechtsgültig nur auf dem Standesamt geschlossen.

*[Wenn wir den öffentlich-rechtlichen Vorgaben folgen, entspricht dies der Einsicht Martin Luthers: "Weil Hochzeit und Ehestand ein **weltlich Geschäft** ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern keineswegs, etwas darin zu ordnen oder zu regieren, sondern (wir) lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und ihre Gewohnheit [...]. Solches alles und dergleichen laß ich (die Landes)herren und (den) Rat schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an." (Traübüchlein, Luther Deutsch, S. 165)*

Diese Einsicht Luthers ist gegründet in der Bibel. [fehlt in CH]

Das Alte Testament macht an vielen Stellen deutlich, dass die Ehen nach dem Brauch und der Gewohnheit ihrer Zeit geschlossen werden. Das Neue Testament zeigt kein Interesse an der Form der Eheschließung, dafür aber um so mehr an der inhaltlichen Eheführung und an dem Schutz der bestehenden Ehen. Die in der jeweiligen Umwelt durch staatliches Recht oder gesellschaftliche Übereinkünfte geregelte Eheschließung wurde als selbstverständlich akzeptiert. Es war in der Öffentlichkeit klar, wer (mit wem) verheiratet ist und wer nicht.

Trotz der kulturellen Unterschiede bleibt die Ehe – solange sie im biblischen Sinne als lebenslange Gemeinschaft von einem Mann und einer Frau verstanden wird – eine vom Schöpfer gegebene Struktur, die für alle Menschen gilt. Wenn Menschen heiraten, entspricht dies dem Willen des Schöpfers, egal, ob sie Christen sind oder nicht.

Denn die Ehe dient zur Erhaltung des Lebens und der menschlichen Liebe, aber nicht zur Erlösung. Sie hat keine Heilsverheißung, sondern hat ihre Bedeutung nur für das Leben in dieser Welt.

Deshalb ist für uns die Ehe auch kein Sakrament.

Ob und wie ein Ehe geschlossen wird, ist nicht die Entscheidung der Gemeinde, sondern ist die persönliche Entscheidung der Brautleute und unterliegt den öffentlich-rechtlichen Regelungen. Bei der Ehe ist es wie in anderen Bereichen der Schöpfung auch, dass das Handeln Gottes verborgen geschieht im menschlichen, irdischen Handeln: „Es geht durch unsre Hände, kommt aber her von Gott“ (Matthias Claudius, Gemeindelieder 493, Str. 2).

6.

Wen also können bzw. sollen wir als Gemeinde trauen? Wen nicht?

Die Gemeinde ist nicht diejenige, die traut, sondern das liegt in den Händen der Eheleute und der gesellschaftlichen Regelungen.

Mit dem **Traugottesdienst** wird weder die Ehe geschlossen noch wird den Eheleuten das Heil zugesprochen, sondern den Eheleuten wird dieses „kommt aber her von Gott“ deutlich gemacht.

Der **gemeindliche Traugottesdienst** ist ein **priesterlicher und diakonischer Dienst der Gemeinde an den Eheleuten**, indem ihre schon geschlossene Ehe an ihrem Anfang segnend, fürbittend und predigend begleitet wird.

Zugleich ist der Traugottesdienst auch ein **öffentliches Bekenntnis der Eheleute**, dass sie ihre Ehe im biblischen Sinne als lebenslange und verbindliche Lebensgemeinschaft vor Gott leben wollen und dass sie deshalb Gottes Segen über ihrer Ehe, Gottes Wort zu ihrer Ehe und die Fürbitte der Gemeinde für ihre Ehe erbitten.

7.

Aus diesen bisherigen Einsichten folgt für uns:

- 1. Der Traugottesdienst ist ein **offenes Angebot der Gemeinde** grundsätzlich für jedes Ehepaar, das um diesen Dienst bittet, egal ob es sich um Gemeindemitglieder handelt oder nicht.

- 2. Wir sehen die Anfrage eines Brautpaares auch als eine wichtige **missionarische Möglichkeit**, Ehen vom Evangelium her Wesentliches für ihren Lebensweg mitgeben zu können. An den Übergängen des Lebens ist in besonderer Weise die Seele des Menschen beteiligt und zugänglich. Wir wollen uns um die Traugespräche und den Traugottesdienst besonders bemühen, um die Lebensgeschichte der Brautleute kennenzulernen und um sie auf die Ehe unter Gottes Verheißung und Gebot vorzubereiten. Wir sehen hier die Möglichkeit, ihnen Gottes versöhnende Liebe als Fundament ihrer Ehe nahezubringen. Denn gerade in wichtigen Beziehungen machen Menschen die schmerzhafteste Erfahrung, durch das eigene Sein oder Tun einen anderen zu verletzen und zugleich zu wissen, dass dies durch nichts wieder gut zu machen ist. Diese Erfahrung läßt Menschen leichter erahnen, was es heißt, dass Gott in Jesus Christus ohne Vorleistungen uns die Hand reicht, unsere Schuld vergibt und unsere Verletzungen heilt.

- 3. **Grundvoraussetzung** für einen Traugottesdienst ist die Bereitschaft des Brautpaares, sich auf mehrere solcher intensiver **Traugespräche** einzulassen, damit der Traugottesdienst eingebunden ist in einen seelsorglich-persönlichen Kontakt. So kann auch geklärt werden, ob die Brautleute bereit sind, das oben genannte Bekenntnis öffentlich zu geben und ob sich die Erwartungshaltung der Brautleute mit dem hier dargelegten Verständnis von Trauung und Ehe deckt. Von diesen Klärungen ist die endgültige Entscheidung, ob der Traugottesdienst durchgeführt wird, abhängig.

- 4. Zugleich sollten in den Traugesprächen auch die (am Anfang angedeuteten) **ethischen Fragen** bedacht und so weit wie möglich seelsorglich geklärt werden. Der Traugottesdienst sollte aber – bis auf die folgenden Ausnahmen – nicht von diesen Klärungen abhängig gemacht werden.

- 5. Ein **Traugottesdienst** wird bei uns nur dann **nicht gehalten**, wenn in den Traugesprächen deutlich wird,

- dass der **Traugottesdienst** ganz offensichtlich **nur** als religiöse, besonders festliche oder schöne **Umrahmung** einer Feier verstanden wird ohne jede inhaltliche Bedeutung für die Eheleute,

- oder dass die **Ehe nur auf Zeit** geschlossen werden soll,

- oder dass gleichzeitig **andere intime Beziehungen** bestehen („Promiskuität“) bzw. andere voreheliche Beziehungen nicht abgeschlossen sind,

- oder dass im Falle einer **Wiederheirat** Geschiedener **keinerlei Einsicht und Klärung** von Schuld und Verletzungen in Bezug auf das Scheitern an der Lebensaufgabe der (geschiedenen) Ehe erfolgt ist.

- 6. Der Traugottesdienst ist ein **Dienst der Gemeinde für die Brautleute**.

Das bedeutet zum einen, dass er keine private Familienfeier ist, die in der Beliebigkeit der Brautleute steht. Es ist ein Gottesdienst für sie, nicht von ihnen. Zum anderen kann dieser Dienst nur im Auftrag der Gemeinde geschehen. Es liegt also nicht in der eigenmächtigen Entscheidung des Pastors, ob ein Traugottesdienst durchgeführt wird oder nicht, sondern dies ist Sache der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung.

In der Regel ist damit der von der Gemeinde berufene Pastor zuständig. Aber die Gemeindeleitung kann in Einzelfällen – etwa auf Wunsch des Brautpaares oder auf Wunsch des Pastors - auch andere Pastoren oder Glaubende mit dem Traugottesdienst beauftragen.

Beim Traugottesdienst sollte – wenn, möglich – die Gemeinde, zumindest aber Älteste der Gemeinde beteiligt sein.

Deshalb bitten wir die Brautleute, sich zunächst und möglichst frühzeitig mit ihren Vorstellungen und Wünschen an ihre Gemeindeleitung bzw. ihren Gemeindepastor zu wenden.

8.

Es ist uns wichtig geworden, dass die Verantwortung für die Eheschließung nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem Brautpaar und der Gesellschaft liegt, die Verantwortung für die Traugespräche und den Traugottesdienst liegt bei der Gemeinde bzw. der Gemeindeleitung. Wir haben als Gemeinde die Gewissen vom Wort Gottes her zu schärfen, aber nicht über die Eheschließungen zu entscheiden.

In der segnenden, betenden, und predigenden Begleitung zu Beginn einer Ehe sehen wir eine priesterliche Verpflichtung und eine diakonisch-missionarische Möglichkeit der Gemeinde. Der Segen Gottes gilt nicht den Vollkommenen, sondern denen, die ihn besonders brauchen. Der Segen Gottes will auch eine für uns fragwürdige oder gefährdete Ehe schützen und stärken. Soweit es uns möglich ist, wollen wir jedes Ehepaar für ihre Ehe segnen, wenn es uns darum bittet.

[Literaturhinweise:

- D. Greiner, Segen und Segnen. Eine systematisch-theologische Grundlegung, Stuttgart, Berlin, Köln 2. Aufl. 1999.

- M. Luther, Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn. In: Luther Deutsch. die Werke Luthers in Auswahl hrsg. von Kurt Aland. Bd. 6: Kirche und Gemeinde, Göttingen (1983) ND 1991.

- E. Winkler, Tore zum Leben: Taufe – Konfirmation – Trauung – Bestattung, Neukirchen-Vluyn 1995.]